

Heimreglement für das Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum

Vernehmlassungsverfahren vom 1. September 2023 bis 30. September 2023
Vom Gemeinderat genehmigt am 23. Oktober 2023.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Oktober 2023 bis 6. Dezember 2023.
In Kraft seit 1. Januar 2024.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009¹, Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Zuzwil vom 15. August 2011 sowie Art. 28 des Sozialhilfegesetzes des Kantons St.Gallen vom 27. September 1998² folgendes

Heimreglement für das Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum³

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

¹ Die politische Gemeinde Zuzwil ist Trägerin des Wohn- und Pflegeheims Lindenbaum⁴ in Züberwangen.

Art. 2 Zweck

¹ Das Heim bietet Menschen im dritten Lebensabschnitt ein geborgenes Zuhause mit hoher Lebensqualität.

² Das Heim steht grundsätzlich allen offen. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zuzwil werden in der Regel zuerst aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in erster Linie nach Dringlichkeit, in zweiter Linie wird die Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

II. Organe

Art. 3 Organe

¹ Organe des Heimes sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Heimkommission;
- c) die Heimleitung.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² sGS 381.1; abgekürzt SHG

³ nachstehend Heimreglement

⁴ nachstehend Heim

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Heim. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

² Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) der Erlass und die Änderung des Heimreglements, der Taxordnung, der Hausordnung, des Pflichtenheftes der Heimkommission sowie der Aufbauorganisation mit dem Organigramm;
- b) die Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zu Handen der Bürgerversammlung;
- c) die Wahl der Mitglieder der Heimkommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten;
- d) die Wahl und Entlassung der Heimleitung sowie die Festlegung des Stellenbeschriebs und der Anstellungsbedingungen;
- e) die Genehmigung des Stellenplans;
- f) die Beschlussfassung über Anträge der Heimkommission;
- g) die Beschlussfassung über zusätzliche Dienstleistungen.

Art. 5 Heimkommission

¹ Dem Heim steht eine vom Gemeinderat gewählte Heimkommission vor. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert.

² Der Heimkommission stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) sie beaufsichtigt den Heimbetrieb;
- b) sie berät den Gemeinderat in allen Fragen, die sich diesem zum Heim stellen und schafft ihm die nötigen Entscheidungsgrundlagen;
- c) sie steht der Heimleitung beratend und unterstützend zur Seite;
- d) sie stellt das Kaderpersonal an und entlässt dieses in Absprache mit der Heimleitung im Rahmen des Stellenplans;
- e) sie beantragt dem Gemeinderat die Wahl oder Entlassung der Heimleitung;
- f) sie erstellt das Budget zu Handen des Gemeinderates;
- g) sie erstellt die Taxordnung zu Handen des Gemeinderates;
- h) sie kontrolliert und überwacht das Budget und den Stellenplan.

Art. 6 Heimleitung

¹ Die Heimleitung führt das Heim in administrativer, finanzieller, organisatorischer, personeller und fachlicher Hinsicht. Sie stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ohne das Kaderpersonal, an.

² Die Heimleitung nimmt an den Sitzungen der Heimkommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt das Heim nach aussen.

³ Das Präsidium der Heimkommission führt die Heimleitung personell.

IV. Pensionsverhältnis

Art. 7 Grundsätze

- ¹ Bewohnerinnen und Bewohner können in der Regel bis an das Lebensende im Heim verbleiben.
- ² Die Wahl des Arztes ist frei. Die Ärzte haben die Leitung Pflege und Betreuung über die verordnete Pflege und Betreuung zu orientieren.
- ³ Das Heim wird politisch und konfessionell neutral geführt.

Art. 8 Aufnahme

- ¹ Über die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern und die Nichtaufnahme von Personen entscheidet die Heimleitung.
- ² Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen verweigert werden, insbesondere wenn die Person einer besonderen Betreuung oder Pflege bedarf, welche die Möglichkeiten des Heims übersteigt oder weil sie an einer hochansteckenden Krankheit oder schweren Verhaltensstörungen leidet, die das ordentliche Heimleben zu stark beeinträchtigt.
- ³ Entscheide über die Nichtaufnahme von Personen haben schriftlich und begründet zu erfolgen.

Art. 9 Eintritt

- ¹ Der Eintritt erfolgt nach bestätigter Aufnahme und vorheriger Vereinbarung mit der Heimleitung.
- ² Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, die Hausordnung und die Taxordnung.

Art. 10 Kündigung

- ¹ Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Pflege und Betreuung oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung der Bewohnerin oder des Bewohners oder seiner Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis schriftlich auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf das Ende eines Monats.

Art. 11 Todesfall

- ¹ Das Pensionsverhältnis erlischt 14 Tage nach dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners.

Art. 12 Zimmerräumung

¹ Nach dem Austritt oder Todesfall haben die Räumung der persönlichen Gegenstände durch die Angehörigen oder andere Vertrauenspersonen und die Übergabe des geräumten Zimmers innert 14 Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist wird von der Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- oder Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

V. Finanzielles

Art. 13 Selbsttragendes Heim

¹ Das Heim ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen selbsttragend zu führen.

Art. 14 Heimtaxen

¹ Die Heimtaxen werden so angesetzt, dass der Betrieb, der laufende Unterhalt, die Verzinsung und die Amortisation des Kapitals finanziert werden können.

Art. 15 Pensionspreis

¹ Im Pensionspreis enthalten sind:

- a) Unterkunft einschliesslich Nebenkosten;
- b) Vollpension;
- c) Nutzung der Hilfsmittel und der Infrastruktur;
- d) Hausdienstleistungen;
- e) Waschen und Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs;
- f) einfache Hilfeleistungen;
- g) Telefon-, Internet-, Radio- und Fernsehanschluss.

Art. 16 Reduktion des Pensionspreises

¹ Bei Abwesenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern wird der Pensionstarif reduziert, wobei die Tage des Weggangs und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen.

² Bei Übertritt in eine andere Institution oder bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage ein reduzierter Pensionspreis in Rechnung gestellt.

³ Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, ist ein reduzierter Pensionstarif zu entrichten.

⁴ Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Pensionspreis verrechnet.

Art. 17 Pflege- und Betreuungstaxe

¹ Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Sie entspricht anerkannten Richtlinien und Abstufungskriterien von Fachverbänden oder Krankenkassen.

² Die Betreuungstaxe wird für die persönliche Betreuung und Alltagsgestaltung erhoben.

³ Die Pflege- und Betreuungstaxen werden für diejenigen Tage erhoben, an denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner im Heim aufhalten. Die Tage des Weggangs und der Rückkehr zählen als Aufenthaltstage.

Art. 18 Zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen

¹ Zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen werden verrechnet, insbesondere

- a) Pflegematerial und Medikamente;
- b) ärztliche und Laborleistungen;
- c) Begleitung und Fahrdienste für Arztbesuche, Besorgungen usw.;
- d) Coiffeur und Pedicure;
- e) Näh- und Flickarbeiten;
- f) chemische Reinigung;
- g) Zimmerservice;
- h) Diätverpflegung;
- i) Telefon-, Internet-, Radio- und Fernsehgebühren;
- j) Leistungen und Kosten beim Todesfall.

Art. 19 Auswärtigenzuschlag

¹ Für Bewohnerinnen und Bewohner, die beim Eintritt in das Heim nicht mindestens fünf Jahre steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zuzwil nachweisen können, wird ein Auswärtigenzuschlag erhoben. Nach einem Aufenthalt von fünf Jahren im Heim entfällt der Auswärtigenzuschlag.

Art. 20 Änderung der Heimtaxen

¹ Änderungen der Heimtaxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertreterinnen und Vertretern bekannt gegeben.

Art. 21 Sicherheitsleistung

¹ Das Heim ist berechtigt, beim Eintritt eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist unmittelbar bei Heimeintritt zu leisten und wird separat in Rechnung gestellt. Sie wird bei Austritt oder Tod der Bewohnerin oder des Bewohners mit ausstehenden Forderungen verrechnet. Der Gemeinderat legt die Höhe der Sicherheitsleistung in der Taxordnung fest.

Art. 22 Rechnungsstellung

¹ Die Heimtaxen sind monatlich zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt per Ende eines Monats. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahngebühren sowie die Verzugszinsen in der Taxordnung fest.

Art. 23 Haftung

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für selbstverschuldete Schäden, die an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar oder an Eigentum Dritter verursacht werden.

Art. 24 Bewohnerfonds

¹ Zuwendungen, Donationen, Schenkungen und Legate werden dem Bewohnerfonds⁵ zugewiesen, sofern keine besondere Zweckbestimmung gegeben ist.

VI. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Art. 25 Haftpflichtversicherung

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen beim Eintritt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen.

Art. 26 Hausordnung

¹ Weitere Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner sind in der Hausordnung festgelegt.

Art. 27 Klagen

¹ Klagen über Bewohnerinnen, Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Heimleitung anzubringen, solche von Bewohnerinnen, Bewohner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Heimleitung bei der Heimkommission.

Art. 28 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Heimleitung kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich mit einem Antrag, einer Darstellung des Sachverhaltes und einer Begründung einzureichen. Er ist zu unterzeichnen.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁶.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Heimreglement für das Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum vom 10. Mai 2004 wird aufgehoben.

Art. 30 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

⁵ Reglement über den Bewohnerfonds des Wohn- und Pflegeheims Lindenbaum vom 24. Oktober 2022

⁶ sGS 951.1; abgekürzt VRP

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

VIII. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 23. Oktober 2023.

Zuzwil, 23. Oktober 2023

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Ratsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 27. Oktober 2023 bis 6. Dezember 2023 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Gemeinderat erklärt:

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

Zuzwil, 11. Dezember 2023

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Ratsschreiber